Nr.

XIX. GP.-NR 502 /J 1995 -02- 0 3

Anfrage

der Abg. Ing. Murer, Dr. Haider, Ing. Reichhold, Aumayr, Wenitsch an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betreffend Sonderrichtlinie des BMLF - degressive Übergangsbeihilfen für Milch und Milcherzeugnisse - 1995-1998

Derzeit verschicken Milch-Be- und Verarbeitungsbetriebe in ganz Österreich an ihre bäuerlichen Milchlieferanten Mitteilungen über die Höhe und die Modalitäten der Milchpreisauszahlung für 1994 und das 1. Vierteljahr 1995. Diesem Schreiben liegt eine Erklärung bei, die der Bauer bis 30.1.1995 rückzusenden hat, widrigenfalls der degressive Preisausgleich von 82 Groschen pro kg. Milch nicht gewährleistet wird.

Am 24.1.1995 dementierte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, daß es sich bei dieser Erklärung um einen Akt der Erpressung handle, sondern daß die ordnungsgemäße Zustimmung aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen notwendig sei. In der Sonderrichtlinie sei klargestellt, daß der für 2,385 Mio t Milch vorgesehene degressive Ausgleich in der Höhe von 82 g je kg Milch feststehe. Zitat: "Jeder Bauer, der die Erklärung unterschreibt, wird daher mit der Jänner-Milchgeldabrechnung seiner Molkerei Mitte Februar die 82 Groschen ausbezahlt erhalten."

Während der Bundesminister für Landwirtschaft in der "Pressestunde" vom 22.1.1995 noch sagte: "Die Bauern bekommen alles, was zugesagt wurde, in loo %iger Höhe", garantiert er die degressive Ausgleichszahlung in Höhe von 82 g jetzt offenbar nur mehr für Jänner.

Außerdem enthält die Erklärung den Passus "Ich stimme zu, daß aliquote Kürzungen der Förderung nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Bundesmittel vorgenommen werden können" sowie den Satz "Ich verpflichte mich zur Überprüfung, ob der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb mir im Rahmen der monatlichen Milchgeldabrechnung die degressive Beihilfe weitergegeben hat".

Landwirte, die auf das Ministerwort vertrauten, rechneten mit den 82 g/kg für ihr gesamtes Kontingent für drei Kalenderjahre. Selbst die Einhaltung dieses Versprechens hätte die Preisverluste nicht voll wettgemacht. Doch nun wird die Auszahlung von zahlreichen Faktoren abhängig gemacht, wie zusätzlichen Kontrollen durch Organe der AMA, der EU und des BMLF, dem termingerechten Eintreffen der Erklärung und der Verfügbarkeit von Bundesmitteln.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

Anfrage:

- 1. Gilt der degressive Ausgleichszuschlag von 82 g/kg Milch für alle vier Kalenderjahre vom EU-Beitritt bis zum Ende der Übergangsmaßnahmen, also 1995, 1996, 1997 und 1998 ?
- 2. Wenn nein: für welchen Zeitraum gilt der degressive Ausgleichsbeitrag von 82 Groschen je kg Milch ?

- 2. Wie lautet den Informationen Ihres Ressorts zufolge die Gesamtmenge in Tonnen der Milchkontingente aller österreichischen Landwirte ?
- 3. Ist der degressive Ausgleichszuschlag von 82 Groschen je kg Milch für 2,385 Mio Tonnen Milch pro Jahr vorgesehen ?
- 4. Was geschieht mit der Differenz zwischen den mit der EU vereinbarten 2,385 Mio Tonnen und den tatsächlichen Milchkontingenten der Bauern bzw. der tatsächlichen Milchablieferung der Bauern bei den Be- und Verarbeitungsbetrieben ?
- 5. Wie lautet die Begründung für den Satz "Ich stimme zu, daß aliquote Kürzungen der Förderung nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Bundesmittel vorgenommen werden können" ?
- 6. Bedeutet dieser Satz, daß der degressive Ausgleichszuschlag von 82 g je kg Milch ohne Angabe von Gründen nicht ausgezahlt werden muß, sobald es sich herausstellt, daß in Budgetverhandlungen für diese Budgetpost keine ausreichenden Mittel zur Verfügung gestellt werden ?
- 7. Wie ist folgende Mitteilung des Be- und Verarbeitungsbetriebes an die Bauern zu verstehen: "Im Auftrage des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft übermitteln wir Ihnen beiliegende Erklärung. Wir ersuchen um Unterfertigung und Rücksendung bis 20. Jänner 1995. Trifft diese Erklärung nicht termingerecht ein, so können wir die Auszahlung des degressiven Preisausgleiches von 82 Groschen je kg Milch nicht gewährleisten."
 - a) Gilt als termingerechtes Eintreffen 30.1.1995
 - aa) der Stempel des Postamtes,
 - bb) der Eingangsstempel des Be- und Verarbeitungsbetriebes,
 - cc) der Eingangsstempel des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
 - dd) der Eingangsstempel der AMA,
 - ee) der Eingangsstempel der Europäischen Gemeinschaft oder
 - ff) der Eingangsstempel des Salzamtes oder einer sonstigen Behörde?
 - b) Werden Sie auf dem Erlaßweg klarstellen, daß als termingerechtes Eintreffen 3o.1.1995
 - aa) der Stempel des Postamtes bei postalischer Abgabe der Erklärung,
 - bb) der Eingangsst. mpel des Be- und Verarbeitungsbetriebes bei direkter Abgabe der Erklärung vom Abgabetag zu gelten hat, da der Bauer keinen Einfluß auf den Lauf des Postweges bzw. der sonstigen Beförderungsmethoden der Erklärung zwischen den einzelnen Verwaltungsstellen hat ?
 - c) Werden Sie in allen Fällen, wo die Erklärung nicht termingerecht eingetroffen ist oder der Beweis (Post- oder Eingangsstempel) fehlt, der Bauer die rechtzeitige Abgabe aber glaubhaft machen kann, die Erklärung als termingerecht eingetroffen bewerten?
- 8. Wie ist der Satz zu verstehen: "Ich verpflichte mich zur Überprüfung, ob der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb mir im Rahmen der monatlichen Milchgeldabrechnung die degressive Beihilfe weitergegeben hat"?
 - a) Haben Sie die Be- und Verarbeitungsbetriebe nicht angewiesen, den degressiven Ausgleichszuschlag pro kg Milch und pro gelieferter Menge bzw. pro Milchkontingent bzw. pro aliquoten Anteils an den 2,385 Mio t auf der Milchgeldabrechnung getrennt anzuführen?
 - b) Welche Möglichkeiten der Überprüfung muß der Bauer durchführen, um der Überprüfungsverpflichtung laut Erklärung nachzukommen, vom Gespräch mit dem Molkereibediensteten bis zur Einschaltung eines Wirtschaftsprüfers ?

- c) Hat diese Überprüfung der Milchgeldabrechnungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu erfolgen ?
- d) Was hat zu geschehen, wenn der Bauer bei der Überprüfung feststellt, daß weniger als 82 g pro kg oder der degressive Ausgleichszuschlag nicht für die gesamte Milchmenge verrechnet wurde,
 - aa) wenn dies der Be- und Verarbeitungsbetrieb bestreitet oder anders interpretiert,
 - bb) wenn dies der Be- und Verarbeitungsbetrieb zwar zugibt, dafür aber eine Erklärung anbietet, deren Nachvollzug oder Überprüfung dem Bauern aber nicht möglich oder nicht zuzumuten ist ?
- e) Welche Garantien bestehen seitens Ihres REssorts, daß der Bauer im Fall 8 d) dennoch zu seinem vollen Ausgleichszuschlag kommt ?
- 9. Wie ist die verpflichtende Erklärung zu verstehen, wonach der Bauer "den Organen oder Beauftragten des BMLF, der AMA sowie den Organen der EU Zutritt zu seinen Betriebs- und Lagerräumen und Einsicht in die Buchhaltung und alle Unterlagen, die von den Prüforganen für die genannten Prüfungen für erforderlich erachtet werden, zu gewähren, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten" hat ?
 - a) Dürfen alle Prüfer auf einmal kommen ?
 - b) Wenn ja, wie oft: täglich, wöchentlich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder nach Gutdünken?
 - c) Wenn nein: welche Prüfungen erübrigen sich, wenn
 - aa) ein Organ des BMLF prüft,
 - bb) ein Organ der AMA prüft,
 - cc) ein Organ der EU prüft ?
 - d) Was ist insbesondere unter "sonstige Unterstützung zu leisten" zu verstehen ?
 - aa) Verabreichung eines Glases Milch pro Prüfungstag und Prüfer,
 - bb) zusätzlich ein Schmalzbrot pro Prüfungstag und Prüfer, oder anstelle von aa und/oder bb:
 - cc) Verabreichung einer warmen Mahlzeit pro Prüfungstag und Prüfer,
 - dd) mit oder ohne Kostprobe Haustrunk/Hausschnaps,
 - ee) Schutz des (der) Prüfer vor dem Hofhund,
 - ff) Schutz des (der) Prüfer vor aggressivem, mit der Prüfung überfordertem Milchvieh ?
- 10. Wie interpretieren Sie nach diesem Triumph der Bürokratie auf dem Rücken der Bauern Ihre Aussage vom 22.1.1994: "Die Bauern bekommen alles, was zugesagt wurde, in 100 %iger Höhe" auf der Basis des Solidarpaketes 1994 ?